

Sportförderrichtlinien der Stadt Tuttlingen

A. Allgemeines

1. Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Tuttlingen. Sie wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung in den jährlichen Haushaltsplänen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
2. Die gezielte Förderung ist eine Anerkennung der Stadt Tuttlingen an die Tuttlinger Sportvereine und deren wichtigen gesellschaftlichen Beitrag, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich. Durch die Förderung sollen die Vereine in ihrem Engagement und ihrer täglichen Arbeit unterstützt werden.
3. Die Sportförderrichtlinien haben das Ziel, eine am Bedarf orientierte und gerechte Förderung des Tuttlinger Sports zu erreichen. Schwerpunkte liegen in der Förderung von Kinder und Jugendlichen, ausgebildeten Übungsleitern, dem Seniorensport, sowie in der Unterhaltung von vereinseigenen Anlagen.
4. Die Vereine müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, um eine Förderung zu erhalten:
 - Sitz in Tuttlingen
 - Mindestens zwei Jahre im Vereinsregister eingetragen sein
 - Mitglied im Stadtverband für Sport
 - Mitglied in einem der Landessportbünde
 - Gemeinnützigkeit nachweisen.
5. Die Sportförderung gliedert sich in die Teilbereiche
 - Grundförderung
 - Jugend- u. Seniorenförderung
 - Übungsleiterzuschuss
 - Zuschuss zur Unterhaltung eigener Sportanlagen
 - Zuschuss zur Anmietung von Sportanlagen
 - Zuschuss für Schwimmsporttreibende Vereine
 - sonstige Zuschüsse
 - Investitionskostenzuschuss
 - Erbbauzins
6. Die Abrechnung, ausgenommen des Investitionskostenzuschusses und des Erbbauzinses, erfolgt jährlich zum 31.03. nach fristgerechter Einreichung der notwendigen Unterlagen.

B. Grundförderung

1. Grundförderung pro Verein

Hierfür stehen jährlich 5.000 Euro für die Vereine des Stadtverbands für Sport zur Verfügung. Entsprechend der Anzahl der Vereine im Stadtverband wird die Summe von 5.000 Euro prozentual auf alle Vereine gleich aufgeteilt.

2. Grundförderung pro Mitglied

1,50 €

3. Schwerpunktförderung

Hierfür stehen 10.000 Euro jährlich zur Verfügung. Der Schwerpunkt wird vom Gemeinderat und dem Stadtverband für Sport jährlich festgelegt. Über die Vergabe der Fördergelder entscheidet der Fachbereich Sport, Freizeit und Kultur.

C. Jugend- u. Seniorenförderung

1. Pro Mitglied unter 18 Jahren

17,00 €

2. Pro Mitglied über 60 Jahren

5,50 €

3. Zusatzförderung für erhöhte Aufwendungen im Jugendbereich

Insgesamt stehen max. 10.000 Euro für die Vereine des Stadtverbands für Sport zur Verfügung. Die Aufwendungen der Vereine werden entsprechend addiert und der Zuschuss anteilig ausgeschüttet.

Anerkennungsfähige Aufwendungen sind:

- a.) Kosten für hauptamtliche Trainer und Übungsleiter nach den tatsächlichen Aufwendungen (mit Beleg)
- b.) Start-, Melde- und Schiedsrichteraufwendungen (mit Beleg)
- c.) Kosten für die Durchführung eigener Jugendveranstaltungen, Turniere, Meisterschaften, nicht jedoch Pflichtspiele (mit Beleg)
- d.) Aufwendungen für Fahrt, Übernachtung und Verpflegung bei der Teilnahme an Meisterschaften (ab Landesebene) (mit Beleg und einfache Wegstrecke)
- e.) Aufwendungen für Flutlichtmarken für das Jugendtraining (mit Beleg)
- f.) Aufwendungen für die Aus- u. Fortbildung von Jugendlichen und Jugendleitern, soweit sie vom Verein getragen wurden (mit Beleg)
- g.) Einmalige, vorstehend nicht genannte Aufwendungen im Rahmen der Jugendarbeit (mit Beleg und Nachweis)

Aufwendungen für Sportkleidung oder Sportgeräte werden **nicht berücksichtigt**.

D. Übungsleiterzuschuss

Es werden die vom Landessportbund bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern zugestandenen Stundenentschädigungen ausbezahlt.

Anpassung der Übungsleiterzuschüsse analog der Landesverbände ab 2017

C-Lizenz 2,50 Euro (bisher 1,80 €) je Stunde für max. 200 Stunden pro Jahr

B-Lizenz 2,50 Euro (bisher 2,25 €) je Stunde für max. 200 Stunden pro Jahr

Als Bemessungsgrundlage dient die Abrechnungsliste der Übungsleiterzuschüsse gem. Online-Bestandsmeldung beim zuständigen Landessportbund.

Übungsleiter/Trainer, die in bezahlten Kursen tätig sind, erhalten keine Förderung.

E. Zuschuss zur Unterhaltung eigener Sportanlagen

Dieser Teil des städtischen Zuschusses steht ausschließlich Vereinen zu, die eigene Sportanlagen unterhalten (ausgenommen hiervon sind Wirtschaftsbetriebe, Gaststätten und Vereinsheime):

a.) Tennisplätze pro Spielfeld (Außen- u. Hallenplätze)	400 Euro
b.) Reithalle	1.500 Euro
c.) Schießsportanlagen pro Stand/Bahn	30 Euro
d.) Ringerlokal	500 Euro
e.) Gymnastikraum	300 Euro
f.) Skihang, pro Skilift	200 Euro
g.) Beachvolleyball pro Feld	400 Euro
h.) Flugsportanlage	200 Euro
i.) pro Umkleidekabine in eigenen Vereinsheimen	100 Euro

F. Zuschuss für die Anmietung von Sportanlagen

Vereine mit gemieteten Sportstätten, die wegen fehlender städtischer Sportanlagen ihren Sport nicht ausüben können, werden mit 10 % der Mietkosten bezuschusst. Im Einzelfall entscheidet der Fachbereich Sport, Freizeit und Kultur in Absprache mit dem Stadtverband für Sport die Bezuschussungsmöglichkeit.

G. Zuschuss Schwimmsporttreibender Vereine

Der Zuschuss für die Schwimmsporttreibenden Vereine orientiert sich an den Nutzungszahlen aus den vergangenen drei Jahren. Der Zuschuss wird zur Verwaltungsvereinfachung auf städtischer – und Bäderseite pauschal ohne Nachweis ausbezahlt. Der Zuschuss wird alle drei Jahre überprüft und entsprechend der Nutzungszahlen angepasst.

H. Sonstige Zuschüsse

Die Veranstaltungen Gymmotion und run & fun werden nach Einreichung von Verwendungsnachweisen und nach Prüfung durch die Verwaltung jährlich jeweils mit bis zu 7.500 Euro bezuschusst.

Die Arbeitsgemeinschaft Skiwanderwege erhält nach Einreichung von Verwendungsnachweisen jährlich einen Zuschuss in Höhe von bis zu 770,00 Euro pro Verein.

Eine Verrechnung von Arbeitsleistungen städtischer Einrichtungen für Sportvereine kann bei der Verwaltung beantragt werden. Ein Zuschuss wird hier im Einzelfall und nach Prüfung durch die Verwaltung gewährt.

Sonderzuschüsse für Fahrtkosten zu internationalen Meisterschaften werden nach Einreichung von Verwendungsnachweisen und Prüfung durch die Verwaltung im Einzelfall gewährt.

Zuschüsse für besondere Aufwendungen können bei der Verwaltung beantragt werden. Nach Prüfung werden diese im Einzelfall gewährt.

Der Ballonsportverein erhält jährlich 260 Euro nach Vorlage von Verwendungsnachweisen.

Der Sportfliegerclub Tuttlingen erhält jährlich 360 Euro nach Vorlage von Verwendungsnachweisen.

I. Investitionskostenzuschuss

1. Zuschüsse zur Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten und deren Ersatz nach gewöhnlicher Nutzungsdauer

Die Bezuschussung von Sport- und Pflegegeräten geschieht als Anteilsfinanzierung in Höhe von 10 v.H. der als zuschussfähig anerkannten Kosten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Förderungen sind nur im Rahmen des Höchstbetrages der im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel möglich.

Bemessungsgrundlage für die zuschussfähigen Kosten sind die jeweiligen Bruttoverkaufspreise (einschl. gesetzlicher MwSt.) abzüglich gewährter Nachlässe bzw. Rabatte und Skonti ohne Versand-, Versicherungs- Transport- und Verpackungskosten. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung ist dies im Antrag zu berücksichtigen.

Die Anträge sind wie bisher (nach Anschreiben der Vereine und Bekanntmachung in der Presse) bei der Stadtkämmerei einzureichen. Investitionen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits getätigt wurden, werden nicht bezuschusst.

Bezuschusst werden:

- Sport- und Hilfsgeräte, die nicht durch die in den Sporthallen und Sportfreianlagen zur Verfügung gestellten Sportgeräten abgedeckt sind und deren Einzelanschaffungswert mindestens 2.000 € betragen.
- Pflege- und Reinigungsgeräte, soweit für den Sportbetrieb erforderlich, von mindestens 2.000 €.
- Ersatzbeschaffungen werden nur nach Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer anerkannt.

Begrenzungen/Limitierungen zur Sportgeräteförderung (förderfähige Höchstbeträge im Kalenderjahr)

- Schulpferde ab 3.000 € Einzelanschaffungskosten, innerhalb von 5 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €.
- Zeitmessanlage bis 5.000 € Höchstbetrag
- Ruderboote bis 15.000 € Höchstbetrag
- Kanus bis 7.500 € Höchstbetrag
- Begleitboote bis 3.000 € Höchstbetrag

Zuschussberechnung: 10 v.H. vom Kaufpreis, maximal aber 10 v.H. vom Höchstbetrag.

Nicht zuschussfähig sind u.a. Sportbekleidung (inkl. Schutzkleidung) jeglicher Art, Reparaturen und Instandsetzungen, Ersatzteile für Reparaturen, Transportmittel und –geräte jeglicher Art und Nutzung, Einrichtung Vereinsheim und Büro, Personalcomputer, Vereinsverwaltungs-Software, Lehr- und Schulungsmaterial, Büroausstattung, Gebrauchsgegenstände (Büro, Küche,

Werkstatt), Spielstandsanzeigen u. Lautsprecheranlagen zur Zuschauerinformation, Bänke, Ersatzspieler-Bänke

Die Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit. Einzelfallentscheidungen bleiben vorbehalten.

2. Zuschüsse für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten

Die Bezuschussung von Baumaßnahmen beträgt 10 v. H. der als zuschussfähig anerkannten Kosten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern, die bei der Abrechnung vom Bauleiter bestätigt wurden, werden mit 5,50 € je Stunde anerkannt.

Nicht gefördert werden z.B. der Bau von Wirtschaftsräumen und Küchen, sowie die Beschaffung dazugehöriger Geräte, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten. Auch der Erwerb von Grundstücken und die damit zusammenhängenden Kosten sind nicht förderfähig.

Die Anträge sind wie bisher (nach Anschreiben der Vereine und Bekanntmachung in der Presse) bei der Stadtkämmerei einzureichen. Investitionen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen oder getätigt wurden, werden nicht bezuschusst.

Dem Zuschussantrag sind dabei in einfacher Fertigung beizufügen:

- Begründung der Maßnahme
- Baubeschreibung
- detaillierte Kostenberechnung bzw. Angebot der Lieferfirmen
- Finanzierungsplan mit Nachweis des Eigenkapitals
- Angaben zu den voraussichtlichen Eigenleistungen
- Bauzeitenplan (bei größeren Objekten)

Bewilligte Zuschüsse sind an die jeweils angemeldeten Investitionen gebunden.

J. Erbbauzins

Bereits bestehende Erbbauzinsvereinbarungen bleiben unberührt.

Bei Neufällen wird der Erbbauzins für städtische Grundstücke analog der städtischen Investitionskostenzuschüsse geregelt. Der Anteil des Grundstücks, der dem Sport-/Zweckbetrieb dient, wird vom Erbbauzins befreit bzw. im Rahmen der städtischen Sportförderung übernommen und im Haushalt ausgewiesen. Die Erbbauzinsanteile des Wirtschaftsbetriebs trägt der Verein.

Erbbaurechtsverträge an nicht städtischen Grundstücken werden in der Sportförderung nicht berücksichtigt und erhalten keinen Zuschuss.

K. Abrechnungsverfahren

1. Anträge auf Bewilligung eines Zuschusses (ausgenommen Investitionskostenzuschüsse) sind bis spätestens zum 31. März eines Jahres an den Fachbereich Sport, Freizeit und Kultur zu senden.

Dem Antrag beizufügen sind:

- a.) eine Kopie der Mitglieder-Bestandsmeldung (getrennt nach minder- und volljährigen Mitgliedern) beim zuständigen Landesverband
 - b.) eine Aufstellung der Aufwendungen für die Jugendarbeit im abgelaufenen Jahr inkl. notwendiger Belege
 - c.) eine Kopie der Abrechnungsliste der Übungsleiterzuschüsse gemäß online Bestandsmeldung beim zuständigen Landesverband
 - d.) eine Kopie der Rechnungen für die Anmietung von Sportstätten.
2. Der Antrag und die Einzelaufstellungen sind vom Vereinsvorsitzenden und dem zuständigen Vereinsmitarbeiter zu unterzeichnen.
 3. Alle Zuschüsse können nur nach Vorlage von Verwendungsnachweisen und Prüfung durch die Verwaltung ausbezahlt werden.

L. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 17.10.1980 vom Gemeinderat der Stadt Tuttlingen beschlossen, in der Folge am 16.12.2013, am 17.11.2014, am 14.11.2016 und am 07.03.2017 geändert und treten in der vorliegenden Fassung zum 31.03.2022 in Kraft.

Tuttlingen, den 31.03.2022

Oberbürgermeister

